

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Juli 1856.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zwei Berichte der Deputation für das Bauwesen mit, nämlich:

1. wegen einstweiliger Vergrößerung der Kanzlei des Erbe- und Handvestenamts,
2. in Betreff eines Neubaus für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte.

Indem er sich vorbehält, über beide Gegenstände nach weiterer Prüfung derselben sich zu erklären, fordert er, die Bürgerschaft auf, nach vorgenommener Berathung ihm ihre Ansichten darüber kund zu geben.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Juli 1856.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen, den Neubau eines Gebäudes für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte betreffend.

In Befolgung des der Deputation für das Bauwesen ertheilten Auftrags:

»durch eine öffentliche Anzeige hiesige und auswärtige Architekten zur Einreichung von Baurissen nebst begleitenden Kostenanschlägen unter Zusicherung von Prämien für die gelungensten aufzufordern«,

hat dieselbe vor längerer Zeit eine solche Aufforderung erlassen, in deren Folge 18 Concurränzpläne eingereicht wurden.

Um aus diesen Plänen die gelungensten mit größerer Sicherheit auswählen zu können, hat die Deputation vorab dem hiesigen Privatverein Bremischer Baumeister und Techniker die Concurränzpläne mit dem Ersuchen mitgetheilt, die einzelnen Pläne prüfen und ein Gutachten darüber abgeben zu wollen.

Dieser Verein hat nun, wie die Deputation nicht unterlassen kann auch öffentlich dankbar anzuerkennen, dieser mühevollen Arbeit mit Eifer und Gründlichkeit sich unterzogen, und nach wiederholter Prüfung sein Gutachten dahin abgegeben:

daß die drei angebogenen Entwürfe die vorzüglichsten von den eingereichten seien, daß dieselben jedoch, obgleich in Behandlung der Fagaden wie der Grundrisse wesentlich von einander verschieden, dennoch im Werthe einander

so gleich ständen, daß es eine Ungerechtigkeit begehen hieße, wenn ein einzelner vor den anderen bevorzugt oder zurückgesetzt würde.

Da aber keiner dieser Entwürfe das Programm genau befolgt habe, so sei die erste Prämie ad 100 Dukaten nicht zu bewilligen, vielmehr diese drei Pläne nur mit der zweiten Prämie, welche auf 50 Dukaten festgesetzt worden, zu prämiiren.

Die Deputation ist nach sorgfältiger Prüfung des Gutachtens der hier ausgesprochenen Ansicht beigetreten, und hat demgemäß für jeden der drei angebogenen Entwürfe eine Prämie von 50 Dukaten bewilligt.

Keiner dieser Entwürfe kann aber ohne beinahe vollständige Umarbeitung zur Ausführung kommen, weil zum Theil den wesentlichsten Anforderungen des Programms, in Hinsicht auf die Größe der Localitäten, des erforderlichen Lichts u. s. w. in denselben nicht nachgekommen ist.

Die Bausumme mit welcher der projectirte Bau ausgeführt werden mußte, war von der Deputation auf 100,000 Thlr. festgesetzt; die bei den prämiirten Entwürfen eingebrachten Kostenanschläge entsprechen ungefähr dieser Bausumme, indem sie theils etwas unter derselben bleiben, theils über dieselbe etwas hinausgehen.

Nach der Ansicht der Deputation, welche mit dem Gutachten des Vereins Bremischer Baumeister und Techniker übereinstimmt, dürften aber die Projecte mit den veranschlagten Baukosten nicht ausgeführt werden können, von einer speciellen Revision der Anschläge hat sie aber absehen zu müssen geglaubt, weil die Arbeitskräfte der augenblicklich sehr beschäftigten Techniker dadurch nur zwecklos in Anspruch genommen würden, indem doch keiner dieser Pläne, sowie er hingestellt, ausgeführt werden kann.

Unter diesen vorliegenden Umständen hat die Deputation nochmals das vom Baudirector früher vorgelegte Project in Berathung gezogen und die Ueberzeugung gewonnen, daß nach demselben alle von dem Bürgeramte für die Bürgerschaftssitzungen und von den Gerichten für die Gerichtssitzungen erforderlichen Localitäten auf dem Platze der Generalcasse sich zwar herstellen lassen, daß aber dann verschiedene Räume, namentlich die Sitzungssäle für das Ober- und das Handelsgericht und deren Kanzleien, sowie das Commissionszimmer der Bürgerschaft im dritten Stockwerke des Gebäudes eingerichtet werden müssen, daß es daher für die bessere und zweckmäßigere Einrichtung dieser Localitäten sehr wünschenswerth sein würde, wenn der Baugrund eine größere Breite an der Straße hätte, um mehr Licht zu gewinnen.

Zur Uebersicht welche Localitäten von den Behörden beansprucht werden, erlaubt die Deputation sich nachstehende Aufgabe dieser Localitäten

I. Für die Bürgerschaft.

- a. 1 Sitzungssaal für 150 Personen,
 - b. 5 Zimmer für Classenwahlen für 30 bis 48 Personen,
 - c. 1 Caffeezimmer,
 - d. 1 Bürgeramtsaal,
 - e. 1 Archiv,
 - f. 1 Schreibzimmer,
 - g. 1 Kanzlei,
 - h. 2 Commissionszimmer,
 - i. 1 Gallerie für das Publikum,
 - k. 1 Garderobe zc.,
 - l. 1 Wachtzimmer,
 - m. 4 Zimmer für den Deconomen, außer Küche, Keller u. s. w.,
- also für die Versammlungen der Bürgerschaft 19 Zimmer respective Säle, abgesehen von allen andern nothwendigen Räumen.

II. Für die Gerichte.

- a. 4 geräumige heizbare Vorplätze,
- b. 4 Sitzungssäle,
- c. 4 Zimmer für die Richter,
- d. 6 Commissionszimmer,
- e. 4 Kanzleien,
- f. 3 Nebenzimmer für die Secretare,

- g. 1 Sitzungssaal für die Schwurgerichte,
- h. 8 Zimmer für die Schwurgerichte,
- i. 4 Arrestlokale,

also 38 Zimmer respective Säle für die Gerichte, abgesehen von den übrigen nothwendigen Localitäten; mithin muß das Gebäude im Ganzen 57 Localitäten enthalten, welche theilweise sehr geräumig sein müssen.

Berücksichtigt man nun alle diese in Anspruch genommenen Localitäten, so ist es gewiß einleuchtend daß selbst der Grund der Generalcasse, welcher ungefähr 28,000 □ Fuß mißt, nicht vollkommen ausreicht, um alle verlangten Localitäten ganz entsprechend mit geräumigen Corridoren und hellen Zugängen in den untern Stockwerken des Gebäudes herzustellen.

Die Deputation hat deshalb in Ueberlegung genommen, ob es sich vielleicht empfehlen dürfte, den Platz der Generalcasse noch durch den Ankauf einiger Grundstücke, namentlich:

- a. der St. Petri Nebenschule,
- b. des Loßberg'schen Erbes und
- c. des benachbarten Barrienbruch'schen an der Domshaide belegenen Erbes

zu vergrößern.

Bei dieser Berathung hat die Deputation aber die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich mehr empfehlen würde, nicht nur die genannten Grundstücke, sondern auch alle auf dem sub Anlage I. angebotenen Grundriß mit grüner Farbe bezeichneten Grundstücke zu dem beregten Zwecke zu erwerben. Es würde dadurch die ungefähr 150 Fuß breite Fronte der Generalcasse um etwa 130 Fuß verbreitert und etwa 160 Fuß Fronte an der Dstertthorsstraße gewonnen werden, und dieser Fundus von zusammen etwa 45,000 □ Fuß würde mehr als genügen, sämtliche Localitäten für die Bürgerschaft und für die Gerichte im ersten und zweiten Stock des zu erbauenden Gebäudes unterzubringen.

Wenn die Deputation diesem neuen Projecte ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat, und solches zur Entscheidung ihrer hohen Committenten vorzulegen sich erlaubt, so ist sie dazu durch die folgenden Beweggründe veranlaßt:

1) Daß wenn ein Gebäude für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte gebaut werden soll, dazu ein Platz gewählt werden müsse, der dem Gebäude so viel als möglich Licht gewähre, und an welchem das Gebäude Jedem in die Augen falle.

Für alle künftige Zeiten wird das Gebäude zu dem beabsichtigten Zweck dienen, deshalb sollte dem Gebäude ein schöner Platz angewiesen werden, damit es für alle künftige Zeiten auch eine Zierde Bremens bleibe.

2) Daß die Domshaide durch den Neubau eines solchen Gebäudes sehr verschönert wird.

3) Daß die Dstertthorsstraße, welche soweit sie von den anzukaufenden Grundstücken begrenzt wird, sehr schmal und eng ist, und dem darin stattfindenden Verkehr, zumal die einzige Ausfahrt vom Hannoverschen Posthofe in dieselbe mündet, keineswegs entspricht, daß aber durch das beabsichtigte Project eine Verbreiterung dieser Straße, welche jetzt an der engsten Stelle 22 Fuß mißt, allenthalben wenigstens auf 33 Fuß nach dem angebotenen Riße herzustellen ist.

4) Daß damit auch zugleich eine Baulinie an der Domshaide von der Dstertthorsstraße bis zur Wiolenstraße nach dem angebotenen Riße gezogen werden kann.

Wie viel Werth nun auf alle diese Verschönerungen und Verbesserungen zu legen ist, muß die Deputation höherem Ermessen anheimstellen, sie hat aber geglaubt, auch dieses neue Project mittheilen zu müssen, um nicht den Vorwurf auf sich zu laden, daß auf ihren Antrag ein solches Gebäude an der Wiolenstraße gebaut sei, während die Möglichkeit dasselbe an einem freien Platze herzurichten, zu Tage lag.

Nach ungefähre Schätzung von Seiten der berichtenden Deputation konnten die zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke, welche in der Grundsteuerrolle zu 43,100 Thalern verzeichnet stehen, zu circa 50,000 Thalern bis 55,000 Thalern erworben werden, sie hat sich aber bei diesem Anschlage erheblich getäuscht, indem ein Versuch sich diese Grundstücke an die Hand stellen zu lassen, das Resultat einer Forderung von ungefähr 72,000 Thlr. ergeben hat, wobei noch zu bemerken ist daß zwei Eigenthümer gar nicht zu bewegen waren, eine bestimmte Forderung für ihre Grundstücke aufzugeben, der Preis für dieselben also von der Deputation nur annäherungsweise nach dem Maßstabe der anderen Forderungen bei jenem Betrage von 72,000 Thalern hat angenommen werden können.

Von der Ankaußsumme der Grundstücke dürfte aber abzusehen sein:

- | | |
|---|------------|
| 1) die aus dem Abbruch der Häuser zu lösenden Kaufgelder nach bisheriger Erfahrung ungefähr..... | fl. 8,000 |
| 2) Kaufpreis für zwei Baupläze, welche wahrscheinlich unbenutzt bleiben, also verkauft werden können..... | « 10,000 |
| 3) dazu noch für die nebenbei zu beschaffende Verbreiterung der Dstertthorstraße und für die Rectificirung der Baulinie an der Domshaide..... | « 8,000 |
| Summa..... | fl. 26,000 |

und würde demnach für die Verschönerung der Domshaide, für die dem Zwecke des Gebäudes würdigere Lage und für die durch den Ankauf bedingte bessere Einrichtung und Herstellung der Localitäten in dem Gebäude die Summe von 46,000 Thalern zu verwenden sein.

Die Deputation hat sich aber nicht überzeugen können, daß jene in diesem Theile der Stadt belegenen Grundstücke seit dem Taxato für die Grundsteuer so erheblich im Werthe gestiegen sind, daß die Eigenthümer berechtigt sein sollten ihre Forderung für diese Grundstücke um etwa 30,000 Thaler über jenes Taxat zu stellen.

Der Einsatpreis des in neuester Zeit zum öffentlichen Verkaufe ausgetretenen Erbes Dstertthorstraße Nr. 4 hat sie in dieser ihrer Ueberzeugung bestärkt.

Sie ist daher der Ansicht, daß, falls überall das Project annehmbar gefunden werden sollte, der Weg der Expropriation einzuschlagen sei, bei demnächstiger Abschätzung würde sich dann finden, in wie weit die einzelnen Eigenthümer den Werth ihrer Grundstücke überschätzt haben.

Daß die Expropriation im vorliegenden Falle zulässig sei, erhellt aus dem §. 1 des Expropriationsgesetzes vom 7/14. Juni 1843, indem nach dieser Bestimmung für Anlagen zum allgemeinen Besten jeder Eigenthümer im Wege der Expropriation zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann. Im vorliegenden Falle sind nun aber die Grundstücke zum Neubau eines für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäudes, so wie für die Rectificirung der Baulinie an der Domshaide und für die im öffentlichen Interesse nothwendige Verbreiterung der Dstertthorstraße zum allgemeinen Besten erforderlich, mithin würde die auszusprechende Expropriationspflicht keinem Bedenken unterliegen.

Bevor nun nicht ein Beschluß über dieses neue Project gefaßt ist, kann die Deputation für das Bauwesen nicht füglich neue Pläne für den Bau des Gebäudes an der Domshaide vorlegen, die ganze mühevollen Ausarbeitung wäre ja vergeblich, sobald dieses Project verworfen werden sollte.

Die Baukosten werden ungefähr dieselben bleiben, wenn auch die vorgeschlagene bessere Lage gewählt wird, nur könnte es sich vielleicht dann empfehlen, einige Mehrkosten auf die Verschönerung der Facade zu verwenden.

Sollte nun dem neuen Projecte Beifall geschenkt werden, so übergiebt die Deputation in der Anlage II. ein Verzeichniß der dabei theilgenommenen Eigenthümer in der Anlage I. einen Riß über die zu expropriirenden Grundstücke, und trägt sie zugleich darauf an:

- 1) zum Zweck des Neubaus eines Gebäudes für die Bürgerschaft und für die Gerichte, und zum Zweck der Verbreiterung der Dstertthorstraße und der Rectificirung der Baulinie an der Domshaide die Expropriation der auf der Anlage I. mit grün bezeichneten Grundstücke zu beschließen, auch die im §. 4 der erwähnten Verordnung bezeichnete Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung zwischen dem Staat und den theilgenommenen Grundeigenthümern niederzusetzen;
- 2) die Deputation für das Bauwesen zu ermächtigen, das Interesse des Staats hinsichtlich dieser Abtretungen wahrzunehmen, daher bei Anwendung möglicher Sparsamkeit, mit den Eigenthümern eine gütliche Verständigung durch freiwilligen Ankauf zu treffen, im entgegengesetzten Falle aber das fernere Expropriationsverfahren zu veranlassen.

Die Deputation würde dann sofort den Baudirector beauftragen, unter Mitbenutzung der prämiirten Entwürfe das Project weiter auszuarbeiten, und würde sie die Sache so beilegen, daß hoffentlich mit dem nächsten Frühjahr der Bau in Angriff genommen werden könnte.

Für den Fall aber daß das neue Project nicht angenommen werden sollte, wird die Deputation das frühere Project unter Mitbenutzung der prämiirten Entwürfe nochmals ausarbeiten lassen, und sofort nach Vollendung dieser Arbeit weiter berichten.

Schließlich muß die berichtende Deputation noch bemerken daß sie von den drei prämiirten Entwürfen, zur Vermeidung nicht unerheblichen Kosten- und längeren Zeitaufwandes, Copieen nicht hat anfertigen lassen, daß sie sich dieselben also nach genommener Einsicht wieder zurückerbitten muß.

Bremen, den 10. Juli 1856.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr.

(gez.) Friedr. H. Westhoff.

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 18. Juli 1856.

Verzeichniß

der

bei der Expropriation theiligten Eigenthümer.

- | | | |
|---|---------------------|-----|
| 1. Johann Heinrich Friedrich Rode..... | Violenstraße Nr. 3. | |
| 2. J. D. Barrienbruch..... | " | 4. |
| 3. Johann Heinrich Losßberg..... | " | 5. |
| 4. Schulhaus der St. Petri Gemeinde.... | " | 6. |
| 5. Marie Louise Suck..... | Osterthorsstraße | 17. |
| 6. Johann Martin Best..... | " | 18. |
| 7. Johann Heinrich Conrad Weyberg.... | " | 19. |
| 8. Derselbe..... | " | 20. |
| 9. Arnold Diedrich Geissler..... | " | 21. |

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 18. Juli 1856.

Bericht

der Deputation für das Bauwesen, die einstweilige Vergrößerung
des Erbe- und Handvestenamts betreffend.

Bei Gelegenheit der Erklärungen über das diesjährige Budget Seite 175 und 188 der diesjährigen Verhandlungen wurde die Deputation für das Bauwesen beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht eine einstweilige Vergrößerung der Kanzlei des Erbe- und Handvestenamts, deren Räumlichkeit dem gegen-

wärtigen Bedürfnisse nicht entspreche, durch einen weiteren Anbau herbeigeführt werden könne.

Aus dem angebogenen Bericht des Baudirectors nebst beigefügtem Riß geht hervor daß eine solche Erweiterung allerdings zulässig ist; durch dieselbe werden aber wiederum zwei Fenster der untern Halle zugebaut, wodurch die Halle eine nicht unbedeutende Einbuße an Licht erleiden wird.

Der Kostenanschlag für diese Erweiterung stellt sich auf 1300 Thaler, von welcher jedoch ungefähr 400 Thaler abzusehen, weil die für diesen Betrag anzuschaffenden Actenschränke, Reolen u. s. w. auch in einem neu zu erbauenden Locale für das Erbe- und Handvestenamt zu verwenden sind.

Ob nun bei dem in Aussicht stehenden Neubau eines Locals für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte dieses Geld aufgewandt werden soll, um bis zum vollendeten Neubau eine einstweilige Vergrößerung der Kanzlei des Erbe- und Handvestenamts zu beschaffen, muß die Deputation höherer Beurtheilung anheimstellen.

Bremen, den 10. Juli 1856.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) Fried. H. Westhoff.

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 18. Juli 1856.

B e r i c h t

über Vergrößerung der Kanzlei des Erbe- und Handvestenamts.

Sowohl die eigentliche Kanzlei als auch die Registratur des Erbe- und Handvestenamts bedürfen der Vergrößerung. Nach Rücksprache mit den betreffenden Beamten soll die Kanzlei um ein Fenster der jetzigen Registratur vergrößert und außerdem soll durch Wiedereröffnung eines nach der Halle zugehenden, jetzt vermauerten Fensters noch Licht und Raum für einen Beamten, welcher jetzt in der Registratur seinen Stand haben muß, geschaffen werden. Die Registratur welche durch vorstehende Aenderung den halben Raum verlieren würde, wird durch ein zweites Local erweitert, welches in der Halle den Raum von zwei Fensterbreiten einnehmen soll.

Die Eintheilung der Räume wird aus der beiliegenden Zeichnung deutlich hervorgehen. In Bezug auf die Reolen, Actenschränke und Mobilien, welche im Anschlage mit berechnet sind, ist noch zu bemerken, daß dieselben nach ihrer projectirten Einrichtung bei einer etwaigen Verlegung der Kanzlei wieder verwendet werden können.

Die Kosten betragen nach dem Specialanschlage 1300 Thaler.

Bremen, den 5. Juli 1856.

(gez.) A. Schröder.
